

Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

| | |
|----------|--|
| 1 | Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum (Bemessungszeitraum) |
|----------|--|

Für die Bestimmung des Bemessungszeitraums ist ausschlaggebend, welche Art von Einkommen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes hatte:

Ausschließlich Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Hat die berechnete Person in den zwölf Kalendermonaten oder im Kalenderjahr vor der Geburt und bis zur Geburt ausschließlich Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, sind für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens **grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt** des Kindes maßgebend. Kalendermonate, in denen für mindestens einen Tag einer der nachfolgenden Ausklammerungstatbestände vorgelegen hat, werden bei der Bestimmung der maßgeblichen zwölf Monate nicht berücksichtigt („ausgeklammert“). Sie werden durch die entsprechende Anzahl von Kalendermonaten **vor** dem ursprünglichen Zwölfmonatszeitraum ersetzt.

Ausklammerungstatbestände sind:

- Bezug von Mutterschaftsgeld
- Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung
- Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn hierdurch das Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemindert wurde
- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 MuSchG (Mutterschutz 6 Wochen vor der Geburt des Kindes)
- Beschäftigungsverbot nach § 6 Abs. 1 MuSchG (Schutzfrist nach der Geburt eines älteren Kindes)

Beispiel:

- Kind geboren am 10.06.2013
- ursprünglicher Zwölfmonatszeitraum
Juni 2012 bis Mai 2013
- Mutterschaftsgeld ab 28.04.2013

=> maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum
April 2012 bis März 2013

Mutterschaftsgeld wurde hier in zwei Kalendermonaten vor der Geburt bezogen (April und Mai 2013). Diese werden aus dem ursprünglichen Zwölfmonatszeitraum ausgeklammert und durch die Monate April und Mai 2012 ersetzt.

Sollte sich eine Ausklammerung ausnahmsweise nachteilig auswirken, kann hierauf schriftlich verzichtet werden. Der Verzicht kann für einzelne Ausklammerungstatbestände oder auch innerhalb eines Ausklammerungstatbestandes für einzelne Monate erklärt werden.

| | |
|----------|--|
| 2 | Einkommen im Bemessungszeitraum |
|----------|--|

Es wird grundsätzlich auf das im Inland zu versteuernde Einkommen abgestellt. Hierunter fallen die laufenden und die pauschal zu versteuernden Bezüge (Gehaltsbestandteile). Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) und steuerfreie Bezüge nach §§ 3 ff EStG werden dabei nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Entgeltersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld und Krankengeld.

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen - EG im maßgeblichen Bemessungszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Erwerbseinkommen vorliegt. Hat die berechnete Person im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum z.B. acht Monate Erwerbseinkommen und vier Monate kein Erwerbseinkommen bezogen, wird die Summe des Erwerbseinkommens in diesen acht Kalendermonaten durch zwölf geteilt:

Beispiel für Durchschnittsberechnung:

- Bemessungszeitraum
Juni 2012 bis Mai 2013
 - Einkommen nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 83,33 Euro
Juni 2012 bis Januar 2013 **je** 1.350 Euro
 - kein Erwerbseinkommen
Februar bis Mai 2013 **je** 0 Euro
- = > Berechnung des monatlich durchschnittlichen Einkommens:
 $1.350 \text{ Euro} * 8 (= 10.800 \text{ Euro}) : 12 = 900 \text{ Euro}$

Vom monatlich durchschnittlichen Einkommen (Bruttoeinkommen-EG) sind abzusetzen pauschale Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Die tatsächlich entrichteten Steuern und Sozialabgaben sind dagegen nicht anzusetzen.

Das so festgestellte Nettoeinkommen-EG bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

| |
|---|
| Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern |
|---|

Abzüge für Steuern sind

- Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer soweit Kirchensteuerpflicht besteht.

Die jeweiligen Beträge werden anhand eines auf der Grundlage des Programmablaufplans (§ 39b Abs. 6 EStG) erstellten Lohnsteuerberechnungsprogramms ermittelt.

Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Erforderlich für die Berechnung sind folgende Abzugsmerkmale:

- Steuerklasse, ggf. nebst Faktor nach § 39f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale)

Die entsprechenden Abzugsmerkmale werden den Lohn- und Gehaltsabrechnungen entnommen. Grundsätzlich sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des maßgeblichen Bemessungszeitraums vor Geburt des Kindes gegolten haben.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten acht Monate die Steuerklasse III, in den letzten vier Monaten die Steuerklasse V.

=>Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III.

Bei gleicher Anzahl ist die Steuerklasse in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung für den letzten Monat des Bemessungszeitraums entscheidend.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten sechs Monate die Steuerklasse V, in den letzten sechs Monaten die Steuerklasse III.

=> Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III.

Die Steuerklasse VI bleibt immer unberücksichtigt.

Für alle Personen, die im Bemessungszeitraum in keine Steuerklasse eingereiht waren, werden die Abzüge für Steuern berücksichtigt, die sich aus der Steuerklasse IV ergeben. Dies gilt auch bei Einkommen, das im EU-Ausland besteuert wurde.

Für die Höhe der pauschalen Beträge für den Solidaritätszuschlag und der Kirchensteuer werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben Kinderfreibeträge berücksichtigt. Für die Kirchensteuer ist ein Steuersatz von 8 v. H. anzusetzen.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben

Abzüge für Sozialabgaben erfolgen nur insoweit als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. berufsständisches Versorgungswerk) bestanden hat. Für freiwillig oder privat Krankenversicherte erfolgt kein Abzug für Kranken- und Pflegeversicherung.

Entsprechend der Regelung zu den Abzugsmerkmalen für die Steuern sind die Abzugsmerkmale für Sozialabgaben maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums (maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum) vorgelegen haben.

Die Abzugsbeträge werden nach folgenden Beitragsatzpauschalen ermittelt:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Die Ermittlung der Abzugsbeträge erfolgt immer auf der Grundlage der Höhe des monatlich durchschnittlichen Einkommens, unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen.

Für Einnahmen aus **geringfügiger Beschäftigung („Minijob“)** werden grundsätzlich keine Abzüge für Sozialversicherung vorgenommen. Dies gilt auch für **geringfügig in Privathaushalten** Beschäftigte sowie für in Berufsausbildung Beschäftigte mit Einnahmen bis zu mtl. 325 EUR. Für Versicherte, die ein **freiwilliges soziales Jahr** nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen leisten, gilt die Regelung ebenfalls.

3

Einkommensnachweise

Bei nichtselbständiger Erwerbstätigkeit ist das monatliche Einkommen durch Lohn- oder Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers **fortlaufend** für den gesamten **Bemessungszeitraum** nachzuweisen.

4

Einkommen in den beantragten Lebensmonaten

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das Nettoeinkommen - EG vor der Geburt des Kindes ermittelt. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Nettoeinkommens-EG und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur **Rückzahlung** des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter. Wird z.B. für die beantragten Lebensmonate die Steuerklasse III in V geändert, bleibt diese Änderung unberücksichtigt.